

F01 – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ÄRZTE (DEUTSCHLAND) – Assistenzärzte OHNE Gebietsanerkennung in erster Facharztausbildung

Für alle Ärzte, die bereits die erste Facharztausbildung abgeschlossen haben, hat diese Vereinbarung keine Gültigkeit.

Abschnitt B, Ziffer 9 EHVB gilt wie folgt abgeändert:

Allgemeines

Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

Versichertes Risiko

Versichert gilt die angestellte dienstliche Tätigkeit und das ärztliche Restrisiko.

Der Versicherungsschutz für die dienstliche Tätigkeit umfasst die Abwehr von Haftpflichtansprüchen des Dienstgebers im Regressverfahren. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich subsidiär.

Der Versicherungsschutz des „Ärztlichen Restrisiko“ umfasst ausschließlich folgenden Deckungsumfang:

- „Erste-Hilfe“-Leistungen und Behandlungen in Notfällen weltweit
- gelegentliche Behandlung im Bekanntenkreis
- eine geringfügige freiberufliche Tätigkeit bis zu 30 Tagen im Jahr (jedoch ohne Notarztstätigkeiten, ohne Praxisvertretung und ohne operative/ stationäre Tätigkeit).

Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Rahmen alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diesen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Es wird voraus gesetzt, dass keine eigene Betriebsstätte und kein eigenes Personal besteht.

Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB besteht bei Änderungen der Berufsberechtigungen (Befugnis) des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Versicherer.

Risikobeschränkungen

- Kleinkosmetik

Für ästhetisch-chirurgische (rein kosmetisch) indizierte Eingriffe/Methoden/Behandlungen ohne medizinische Indikation besteht kein Versicherungsschutz.

Insbesondere für Ärzte in Facharztausbildung Gynäkologie und Geburtshilfe gilt:

- Geburtshilfe

Unter Geburtshilfe (auch Tokologie oder Obstetrik genannt) versteht man:

- die vorgeburtliche Betreuung / Überwachung von Schwangerschaften inkl. aller erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen
- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung der Geburt an sich (aktive Geburtshilfe)

Der Versicherungsschutz umfasst im Zusammenhang mit der Geburtshilfe ausschließlich "Erste-Hilfe"-Leistungen).

Radionuklide

Im Rahmen der versicherten ärztlichen Tätigkeit gilt abweichend Art. 7, Pkt. 4 AHVB nuklearmedizinische sowie strahlentherapeutische Behandlung mitversichert.

Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG (eigener Vertrag) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und Verwendung von Radionukliden, wenn von Gesetzes wegen diese nur mit einer aufrechten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) erlaubt sind.

Amtshaftung

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund Amtshaftung wegen schulärztlicher, amtsärztlicher Tätigkeit, etc.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Deutschland erfolgte. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sodass Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind.

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus der Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen (Aus- und Weiterbildung im Rahmen der in der Polizze aufgeführten ärztlichen Berufsberechtigungen (Fachgebiete)) sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung. Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang für die Vornahme von operativen Eingriffen und/oder ambulanten Operationen.

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus „Erste Hilfe“-Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungseinsätze sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Versicherungssumme

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zur vereinbarten Pauschalversicherungssumme.

Reine Vermögensschäden wegen Antidiskriminierung

Vermögensschäden resultierend aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gelten im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis EUR 100.000,- mitversichert. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 17 AHVB gestrichen.

Reine Vermögensschäden aus der Internet-Nutzung (Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen)

Vermögensschäden resultierend durch den Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten im Internet (z.B. E-Mail, Telnet, Usenet, Dateiübertragung, www) gelten im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis EUR 500.000,- mitversichert. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 16 AHVB gestrichen.

Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB mitversichert. Für solche Schäden gelten auch die Ausschlüsse gemäß Art. 7, Pkte. 10.2 und 3 AHVB als gestrichen.

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB mitversichert.

Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, bleiben allerdings vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,-.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

Behandlung von Angehörigen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Behandlung von Angehörigen mitversichert. Auch nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages besteht für die ambulante Behandlung von Angehörigen Versicherungsschutz, jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Deutschland mit Vertragsbeendigung endgültig eingestellt wurde.

Nachdeckung

- Schadenereignisprinzip

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadenverursachende ärztliche Behandlung oder unterlassene ärztliche Behandlung während aufrechter Versicherung erfolgte.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Deutschland mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadenverursachenden ärztlichen Behandlung oder unterlassenen ärztlichen Behandlung geltenden Vertragsbestimmungen.

- Manifestationsprinzip

Im Fall der Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Deutschland erstreckt sich Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, deren Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung fällt. Dieser Versicherungsschutz gilt solange die versicherte ärztliche Tätigkeit in Deutschland nicht wieder ausgeübt wird. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach dieser Bestimmung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

- Verstoßprinzip

Abweichend von Abschnitt B, Z.1, Pkt.4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Wrongful-life, birth, conception-Klausel

Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche wegen ungewollter Schwangerschaft oder wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, sind wie Personenschäden zu behandeln. Für solche Unterhaltsansprüche gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt der Geburt als eingetreten.

off label use

Klarstellung: Der Einsatz von Medikamenten / medizinischen Mitteln, die zwar zugelassen sind, nicht aber für die bestimmte Patientengruppe oder Indikation (z.B. im Bereich Kinderheilkunde / Kinderanästhesie, Onkologie), gilt bei medizinischer Indikation mitversichert.